

II-6438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3209/18

1992-06-30

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Mag. Barmüller
an den Bundesminister für Justiz
betreffend manglnde Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in Wien

Die Anfragesteller wurden darüber informiert, daß ein Mordversuch von den zuständigen Wiener Strafverfolgungsbehörden angeblich nur mangelhaft verfolgt wird; das dem Anschlag nur knapp entkommene Opfer (es hat sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschlossen) stellt den Sachverhalt wie folgt dar:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien wurde am 18. Dezember 1991 (6 St 116 198/91) Anzeige wegen Mordversuchs zuerst gegen unbekannte Täter, dann gegen eine namentlich benannte Person erstattet. Das dem Anschlag entkommene Opfer lieferte dem Gericht folgende Informationen: Er wurde vom wahrscheinlichen Täter telefonisch schon mit Mord bedroht, wenn er ein gewisses Verhalten fortsetze (das hat er in der Folge getan); das mit Gift versetzte Getränk wurde am Wohnort des Verdächtigen zur Post gegeben; die fragliche Person hat durch berufliche Kontakte Zugang zu einer Firma, die das festgestellte Gift in verhältnismäßig großen Mengen verwendet; der Verdächtige ist außerdem einer der wenigen, die die Vorliebe des Opfers für das verwendete Getränk kennen.

Nur nach mehrmaligem Drängen gelang es dem Privatbeteiligten, zwei Monate nach der Anzeige eine Analyse des Getränkes durchzusetzen, weil die Staatsanwaltschaft sich ohne Rücksicht auf die Sicherheit des Opfers in dieser Zeit lediglich über die örtliche Zuständigkeit Gedanken machte. Nach einem Antrag des Privatbeteiligten wurde schließlich auch eine Hausdurchsuchung der Wohnung des Verdächtigen auf das Gift angeordnet und auch durchgeführt. Der Gendarmeriebeamte, der diese ohne Gerichtszeugen durchführte und nach Wissen des Privatbeteiligten ein guter Bekannter der verdächtigen Person ist, bescheinigte, daß das Gift nicht zu finden gewesen sei. Er gab aber auf telefonische Nachfrage zu, bei der Hausdurchsuchung gar nicht in der Lage gewesen zu sein, das Gift zu finden, da dieses als weißes Pulver von vielen Haushaltschemikalien oder auch Gewürzen nur durch eine chemische Untersuchung zu unterscheiden ist.

Dem Privatbeteiligten wurde bei seiner Zeugenvernehmung eine Schriftprobe abverlangt, die er unter der Voraussetzung leistete, daß sie wegen der Mißbrauchsgefahr nicht in die Hände der verdächtigen Person gelangen dürfte. Als schließlich der Verdächtige (auf freiem Fuß) im Rechtshilfeweg vernommen werden sollte, erhielt er schon vor der Einvernahme Akteneinsicht und Kopien des gesamten Aktes inklusive der (ausdrücklich verlangten) Schriftproben, obwohl aus dem Akt eine Genehmigung des Untersuchungsrichters für die Ausfolgung der Aktenkopien nicht zu entnehmen war. Im Gegensatz dazu erhielt der Privatbeteiligte nur eine unvollständige Aktenkopie (etliche Seiten fehlen oder sind unleserlich kopiert) und natürlich keine Kopie der

Schriftprobe der Verdächtigen. Sogar die nochmalige Ansicht der Verpackung des giftigen Getränkes wurde dem Privatbeteiligten vom Untersuchungsrichter verweigert.

Die Ausfolgung der Schriftkopien, die immerhin beachtliche Mißbräuche ermöglichen, hatte bisher keinerlei Folgen für die darin involvierten Beamten, ebensowenig die mangelhafte Hausdurchsuchung. Weder mögliche Zeugen auf dem fraglichen Postamt, mögliche Verkäufer des Getränkes noch Mitarbeiter des Betriebes, über den der Verdächtige Zugang zum ermittelten Gift hat, wurden bisher befragt. Als der Sachverständige, der die Schriftproben begutachten soll, wegen der offensichtlich konstruierten oder mit Schablone geschriebenen Schrift auf dem Paket weitere Schriftproben verlangt hat, wurde dem verständlichen Anliegen des Privatbeteiligten, sie erst nach der Verdächtigen abzugeben, nicht entsprochen. In Gerichtskreisen kursiert das Gerücht, daß von einem Mitarbeiter des Justizministeriums bei der zuständigen Staatsanwaltschaft der Wunsch deponiert worden sei, das Verfahren einzustellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Wie ist es möglich, daß die zuständige Staatsanwaltschaft beim Verdacht eines Mordversuches im Verfahren 23c Vr 319/92 nicht sofort eine Analyse des Getränkess unabhängig von der Zuständigkeitsfrage angeordnet hat? Ist eine solche Vorgangsweise in vergleichbaren Fällen üblich?
2. Fürchten Sie nicht, daß bei einer solchen Vorgangsweise die Republik Österreich auch in Zukunft immer wieder zum Schadenersatz gegenüber dem bei einem allfälligen weiteren Mordversuch verletzten Opfer verpflichtet werden wird?
3. Halten Sie es für gesetzeskonform und vertretbar, wenn trotz einer derartigen Dichte an Indizien die bei Mordversuch obligatorische Untersuchungshaft nicht verhängt wird?
4. Ist es richtig, daß bisher mit Ausnahme des Privatbeteiligten kein Zeuge vernommen wurde? Weshalb wird damit so lange gewartet, obwohl mit jedem verstrichenen Tag die Wahrheitsfindung erschwert wird?
5. Womit wird die Abnahme einer Schriftprobe vom Zeugen und Privatbeteiligten begründet? Halten Sie diese Vorgangsweise für gesetzeskonform?

6. Ist es richtig, daß trotz des im März erteilten Berichtsauftrages des Bundesministeriums für Justiz bisher kein Bericht eingelangt ist? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, wann ist der Bericht im Bundesministerium für Justiz eingelangt und wie lautet der Bericht in vollem Wortlaut?
7. Hat die Staatsanwaltschaft Wien gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Wien über das Strafverfahren berichtet? Wenn ja, wie lauten die Berichte in vollem Wortlaut und wann wurden sie erstattet?
8. Hat die Oberstaatsanwaltschaft daraufhin an Sie bzw. das Bundesministerium für Justiz einen Bericht vorgelegt? Wenn ja, wie lauten die Berichte in vollem Wortlaut und wann wurden sie vorgelegt? Welche Stellungnahme gab das Bundesministerium für Justiz zu den Berichten jeweils ab?
9. Welche Weisungen hat es im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren von Ihnen, aus Ihrem Bundesministerium bzw. von der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegeben? Wie lauten sie jeweils in vollem Wortlaut?
10. Wie lauten alle im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren angefertigten Aktenvermerke und sonstigen schriftlichen Mitteilungen im Wortlaut?
11. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Ihrem Bundesministerium, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien gegeben, bei denen dieses Strafverfahren in irgendeiner Weise erörtert wurde? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt der Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
12. Ist es insbesondere richtig, daß ein Beamter des Bundesministeriums für Justiz nicht auf dem gesetzlichen Wege der Weisung, sondern informell der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens nahegelegt hat? Wenn ja, welche Folgen wird diese Vorgangsweise haben?

13. Weshalb wurde dem Privatbeteiligten keine vollständige Aktenabschrift zur Verfügung gestellt? Wieviele Seiten umfaßte der Akt zum Zeitpunkt seines Ersuchens um Aktenabschrift? Hat der Untersuchungsrichter bestimmte Aktenstücke von der Akteneinsicht ausdrücklich ausgenommen?
14. Ist es richtig, daß zum Akt über das Strafverfahren ein Beiakt besteht? Wenn ja, warum wird dem Privatbeteiligten die Akteneinsicht in diesen Beiakt verweigert? Welchen Inhalt hat dieser Beiakt?
15. Hat der Untersuchungsrichter die Akteneinsicht für den Verdächtigen insbesondere vor der Vernehmung beschränkt? Wenn ja, wurde das bei der Akteneinsicht und Ausfolgung von Kopien auch beachtet? Wie beurteilen Sie die Ausfolgung einer Kopie der Schriftprobe im Rahmen der Akteneinsicht?
16. Hat die Staatsanwaltschaft eine weitere Hausdurchsuchung beantragt, zumal der Beamte, der die erste Hausdurchsuchung durchgeführt hat, angeblich offen zugibt, eine wirksame Durchsuchung gar nicht vorgenommen zu haben? Wenn nein, warum nicht?
17. Hat der zuständige Staatsanwalt die Einvernahme der vom Privatbeteiligten genannten möglichen Zeugen beantragt? Wenn nein, warum nicht?
18. Hat der zuständige Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung und die Verhaftung des Verdächtigen beantragt? Wenn nein, warum nicht?